

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung einer öffentlichen Körperschaft für
Referententätigkeit „ausgenommener Vertrag“**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 36/2023, welches die ausgenommenen Verträge regelt und unter diesen, die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit im öffentlichen Interesse erbracht werden und welches die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, und als solche gelten auch ausgenommene Verträge, vorsieht und festlegt, dass diese nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge können die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft, vergeben werden,

hat festgestellt, dass Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Erlebnisschule Langtaufers ein Projekt ist, das im speziellen an die Bedürfnisse der Grundschüler angepasst ist und es den Schüler*Innen die Möglichkeit bietet, neben Natur und Kulturerlebnissen, auch das soziale Gefüge der Klassengemeinschaft neu zu erfahren, sowie festgestellt, dass das Projekt inhaltlich auf die Zielgruppe abgestimmt ist, und das Thema anschließend der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Schulsprengel Graun für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung € 6.375,00 beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner den Schulsprengel Graun zu einem Gesamtbetrag von € 6.375,00 für die Teilnahme der Schüler*innen der Grundschulen Neustift, Vahrn, Schabs und Schalders am Projekt „Erlebnisschule Langtaufers“ zu beauftragen;

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Vahrn

Evi Volgger

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Schulsprengel Graun,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Teilnahme am Projekt „Erlebnisschule Langtaufers der Grundschulen Vahrn, Neustift, Schabs und Schalders

**Ort/e: Graun, Termin/e: 18.02. bis 21.02.24 bzw. 25.02. bis 28.02.2024,
Vergütung: € 6.375,00**

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann. Die Erlebnisschule Langtaufers bietet ein Projekt, das im speziellen an die Bedürfnisse der Grundschüler angepasst ist. Es bietet den SchülerInnen die Möglichkeit, neben Natur- und Kulturerlebnissen, auch das soziale Gefüge der Klassengemeinschaft neu zu erfahren. Des Weiteren wird es vom Schulamt finanziell gefördert und nur vom Schulsprengel Graun angeboten. Es handelt sich um Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften und die Leistungen werden im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit erbracht. In den vergangenen Jahren wurden bereits gute Erfahrungen mit dem Aufenthalt in der Erlebnisschule gesammelt, sodass dieses Projekt von den höheren Klassen immer wieder gerne in Anspruch genommen wird.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.